

AMTSBLATT



der
Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.
und der
Gemeinde Weißkeißel



Jahrgang 23

Freitag, 17. Januar 2025

Ausgabe 2/2025

Inhalt

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltsjahr 2024
- Bekanntmachung Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil des Sitzung des Stadtrates am 30.10.2024 gefassten Beschlusses
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 13.01.2025 gefassten Beschlüsse
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

- Auslegung Entwurf Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Weißkeißel
- Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 24.10.2024 gefassten Beschlusses
- Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Impressum:

Herausgeber: Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. - Die Oberbürgermeisterin, Marktplatz, 02943 Weißwasser/O.L.
Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil:
Weißwasser - Oberbürgermeisterin Katja Dietrich oder ihre Vertreter im Amt
Weißkeißel - Bürgermeister Andreas Lysk oder sein Vertreter im Amt
Verantwortliche Redakteurin: Frau Sylvana Hallwas, Tel.: 03576/265104, Fax.: 03576/265102

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel erscheint monatlich.
Einzelverkaufspreis: 0,25 Euro.

Bezug: Jahres-Abo 6,00 Euro incl. Porto – Stadtverwaltung Weißwasser/O.L., Hauptverwaltung, Marktplatz (Tel. 03576/265286)

Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. und der Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 18.12.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem	bisheriger festgesetzten (Gesamt-) Beträge von (in Euro)	Erhöhung um (in Euro)	Verminderung um (in Euro)	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf (in Euro)
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	33.045.222	0	0	33.045.222
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	37.073.198	0	0	37.073.198
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-4.027.976	0	0	-4.027.976
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.500.000	0	0	2.500.000
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	549.267	0	0	549.267
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	1.950.733	0	0	1.950.733
- Gesamtergebnis auf	-2.077.243	0	0	-2.077.243
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	0	0	0
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	0	0	0
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	1.112.064	0	0	1.112.064
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	0	0	0
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-965.179	0	0	-965.179
im Finanzhaushalt mit dem				
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.544.226	0	0	31.544.226
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.258.960	0	0	34.258.960
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.714.734	0	0	-2.714.734
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	31.857.855	0	0	31.857.855
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.149.567	0	0	20.149.567
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.708.288	0	0	11.708.288

- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.993.554	0	0	8.993.554
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0			0
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	450.966	0	0	450.966
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-450.966	0	0	-450.966
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	8.542.588	0	0	8.542.588

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird wie folgt festgesetzt:

6.200.000,00 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 368 Prozent
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 488 Prozent
- Gewerbesteuer auf 395 Prozent

§ 6

Aufgrund der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Weißwasser wird zur Deckung des Finanzbedarfes für die Erledigung der Aufgaben eine Verwaltungsumlage für 2024 in Höhe von 209.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Hinsichtlich der vom Stadtrat und dem Oberbürgermeister zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Betrag von 50,00 € je Produktkonto;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht zahlungswirksam sind (z.B. Buchung von Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen, kalkulatorischen Zinsen);
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der SächKomHVO-Doppik erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV KomHSys eingehalten werden.

Die Niederschlagung uneinbringlicher Forderungen im Rahmen von Insolvenzverfahren im Sinne § 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO sowie Hauptsatzung § 5 Pkt. 7 gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 8

Gemäß § 88b Abs. 1 SächsGemO verzichtet die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. im Jahr 2024 auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Informationen über die Ertrags-, Finanz und Vermögenslage der Beteiligungsunternehmen werden in Form des jährlichen Beteiligungsberichtes gemäß § 99 SächsGemO zur Verfügung gestellt.

Weißwasser/O.L., den 19.12.2024
 Katja Dietrich
 Oberbürgermeisterin

(Siegel)

WBG - Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser Bekanntmachung

Entsprechend § 52 (2) GmbHG i.V.m. § 12 GmbHG geben wir bekannt:

Gemäß Gesellschaftsvertrag § 10 (3) sind Herr Sven Staub und Herr Hermann Holdt aus dem Aufsichtsrat der WBG - Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser ausgeschieden.

Nach § 10 (2) a Gesellschaftsvertrag wurden als Aufsichtsräte am 24.09.2024 Herr Bernhard Waldau und Herr Hermann Holdt bestellt.

Gemäß Gesellschaftsvertrag § 10 ist Herr Torsten Pöttsch zum 06.11.2024 aus dem Aufsichtsrat der WBG - Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser ausgeschieden.

Gleichzeitig endete zu diesem Zeitpunkt die Amtsdauer von Herrn Torsten Pöttsch als Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Gemäß Gesellschaftsvertrag § 10 (2) a, i.V.m. der SächsGemO wurde mit Amtsantritt am 07.11.2024 die Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L., Frau Katja Dietrich neu in den Aufsichtsrat bestellt.

In der Sitzung des Aufsichtsrates am 10.12.2024 wurde Herr Bernhard Waldau zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt.

Dem Aufsichtsrat der WBG - Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser gehören weiterhin an: Herr Hendryk Balko (Stellvertreter) und Herr Jörg Funda.

Weißwasser/O.L., den 08.01.2025 WBG -
Wohnungsbaugesellschaft mbH Weißwasser

Petra Sczesny Geschäftsführerin

Bekanntgabe der in der Sitzung des Stadtrates am 30.10.2024 gefassten Beschlüsse

RAT/11-92/24 Hebesatzsatzung

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Satzung:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Große Kreisstadt Weißwasser/O.L. erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 368 v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 488 v. H |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 395 v. H |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	23
davon anwesend:	19
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	2
Stimmhaltungen:	4

Weißwasser, 01.11.2024
Thorsten Pöttsch
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Bau- und Wirtschaftsausschusses am 13.01.2025 gefassten Beschlüsse

BWA/1-1/25

Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt - Vergabe Los 30-2 Gebäudeautomation

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss, den Bieter 1, mit dem Los 30-2 Gebäudeautomation für das Bauvorhaben "Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt" zu einem Preis von 150.865,92€ brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

BWA/1-2/25

Sanierung Bahnhof Weißwasser/O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt - zusätzliche Leistungen (Nachtrag 01) zu Los 30 Stark- und Schwachstrom

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. beschloss, den Auftragnehmer, mit den zusätzlichen Leistungen (Nachtrag 01) zu Los 30 - Stark- und Schwachstrom für das Bauvorhaben "Sanierung Bahnhof Weißwasser /O.L. - Gesicht und Tor zur Stadt" zu einem Preis von 83.562,91€ brutto zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einheitlich zugestimmt

Anzahl der Gremiumsmitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Stadtrates

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. führt

**am Mittwoch, den 29.11.2025, um 16.00 Uhr
in der Bibliothek, Lesesaal, Straße des Friedens 14, Weißwasser**

seine

Sitzung Nr. 8-1/25

durch.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung
- 2 Bekanntgabe der in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse gefassten Beschlüsse sowie der Entscheidungen des Oberbürgermeisters
- 3 Beschlussfassung
- 3.1 Aufhebung Teilgebiet 3 der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet Weißwasser "Boulevard/Görlitzer Straße", Erhebung der Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
- 3.2 Flexbande und LED-Beleuchtung der Eisarena Weißwasser/O.L.
- 3.3 Festlegung des Fördergebietes "Südstadt" als Stadtumbaugebiet nach §171b des BauGB für das Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung - Lebenswerte Quartiere gestalten" (WEP)
- 3.4 Beschluss über das Städtebauliche Entwicklungskonzept (SEKO) als Fördergebietskonzept für das Fördergebiet WEP "Südstadt"
- 3.5 Errichtung Landmarke Gelsdorfhütte - Vergabe Planungsleistungen
- 3.6 Lärmaktionsplan Weißwasser/O.L. 2024
- 3.7 Beschlüsse zur Annahme von Spenden
- 3.7.1 Annahme einer Geldspende
- 3.7.2 Annahme von Geldspenden
- 4 Informationen und Anfragen
- 4.1 Informationen der Oberbürgermeisterin
- 4.2 Verlängerung der Übergangsregelungen zu § 2b UStG
- 4.3 Beantwortung der Anfragen aus der letzten Sitzung
- 4.4 Neue Informationen und Anfragen der Stadträte
- 5 Anträge
- 5.1 Anträge aus vorherigen Sitzungen
- 5.2 Neue Anträge
- 6 Einwohnerfragen (gegen 18.00 Uhr)
- 6.1 Beantwortung der Fragen aus der letzten Sitzung
- 6.2 Aktuelle Fragen

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißwasser, den 16.01.2025

Katja Dietrich

Oberbürgermeisterin

Gemeinde Weißkeißel

Öffentliche Bekanntmachungen

Auslegung Entwurf Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025 der Gemeinde Weißkeißel

Aufgrund von § 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wird der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025 der Gemeinde Weißkeißel an sieben Arbeitstagen, in der Zeit

03. Februar 2025 bis zum 11. Februar 2025

in der
Kindertagesstätte "Feuerwehr Felicitas", Kaupener Straße 3a, 02957 Weißkeißel

werktags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum 20. Februar 2025 Einwendungen gegen den Entwurf bei der Stadtverwaltung Weißwasser/O.L. unter ref.finanzen@weisswasser.de erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Weißkeißel, den 13.01.2025

Andreas Lysk
Bürgermeister

Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel am 24.10.2024 gefassten Beschlusses

WK/36/24 Hebesatzsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißkeißel beschloss aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) folgende Satzung:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Weißkeißel erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt: 1. Für die Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 244 v. H |
| b) | für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 340 v. H |

2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	395 v. H
--	----------

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Weißkeißel, 25.10.2024
Andreas Lysk
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung über die Durchführung der Sitzung des Gemeinderates Weißkeißel

Der Gemeinderat Weißkeißel führt

**am Donnerstag, den 30.01.2025, um 19.00 Uhr
im Versammlungsraum der Heimatstube,
Kaupener Straße 6 B, Weißkeißel**

seine

Sitzung Nr. 6-1/25

durch.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung
- 2 Protokollkontrolle
- 3 Bürgerfragestunde
- 4 Beschlussfassung
- 4.1 Aufstellung der Ergänzungssatzung "Lindenweg Weißkeißel" nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m § 2 Abs. 1 BauGB
- 4.2 Festsetzung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung Weißkeißel ab dem 01.04.2025
- 4.3 Regionale Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Kommunen Bad Muskau, Weißkeißel, Krauschwitz und Gablenz in der Fassung vom 04.11.2024
- 5 Anfragen/Informationen
- 5.1 Verlängerung der Übergangsregelungen zu § 2b UStG

Fortsetzung in nichtöffentlicher Sitzung

Weißkeißel, den 16.01.2025
Andreas Lysk
Bürgermeister